

Standanmeldung Carp Austria 2024

Carp Austria, Messegelände 1, A-3430 Tulln - Samstag & Sonntag, 07. und 08.12.2024

VERANSTALTER: Angling Entertainment

Tatjana Kreinbacher, Straßganger Straße 120 A, 8052 Graz, Austria
T.: 0043 664 925 60 00 E-Mail: info@carp-austria.com
UID: ATU74702208



Rechnungsanschrift It. Firmierung im Handelsregister

Firma:	Kontaktperson:
Straße:	Tel.:
Land, PLZ, Ort:	Fax:
Pflichtangabe! USt-ID:	E-Mail:
Ausgestellte Marken:	Website: WWW.

Gewünschte Fläche Zutreffendes bitte ankreuzen

Breite x Tiefe _____ x _____ m* = _____ m²

ICH BUCHE **VERKAUFSTAND** **PRÄSENTATIONSFLÄCHE** KEIN VERKAUF!

<input type="checkbox"/> 1 Seite offen (mind. 8 m ²)	Reihenstand <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 2 Seiten offen (mind. 8 m ²) + 10 %	Eckstand <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 3 Seiten offen (mind. 8 m ²) + 10 %	Kopfstand <input type="checkbox"/>

All inklusive Messe Paket

Größe Breite = 4m x Tiefe = 2m
1 seitig geöffnet » 8 m²

inkl.

- » Trennwände
- » Elektroanschluss bis 1 kW
- » Eintrag Messeverzeichnis
- » Social Media Posting
- » 2 Ausstellerausweise
- » 1 Aussteller Parkticket

* die Breite kann bei diesem Messe Paket nach Wunsch & Verfügbarkeit variiert werden.
Die Tiefe jedoch nicht!! Jeder weitere m² + € 73.-

Verkaufsfläche 8m²



Präsentationsfläche 8m²

Z.B. Reiseanbieter, Teiche, Vereine usw.



MitAussteller: MitAussteller müssen angegeben werden!

MitAussteller: _____

MitAussteller ist, wenn Buchungen oder Verkauf nicht im Namen des Ausstellers erfolgen. Gebühr pro MitAussteller 149,- Euro

Ort, Datum _____

Name des Geschäftsführers _____

Firmen-
Stempel

Alle genannten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Wir werden an der CARP AUSTRIA TULLN 2024 teilnehmen und die Bedingungen im Anhang uneingeschränkt anerkennen.

Teilnahmebedingungen CARP AUSTRIA TULLN

Die Teilnahmebedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Aussteller Mietvertrages bilden, werden durch den Aussteller bei Fertigung der Anmeldung vollinhaltlich und rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen. Es gelten die AGB's des Veranstalters Angling Entertainment und die Hausordnung der MESSE TULLN GmbH.

1. Öffnungszeiten der Messe

Die CARP AUSTRIA TULLN 2024 findet am Samstag, 07. Dezember von 8 bis 17 Uhr & Sonntag, 08. Dezember 2024 von 9 bis 16 Uhr statt. Danach sind die Flächen besenrein zu räumen.

2. Platzmiete

Die Anzahlung über 25% der Fläche und die Nebenkosten sind bei Anmeldung fällig Restbetrag muss bis 14. Oktober 2024 auf dem Konto bei der BAWAG PSK AT40 1400 0812 1002 6037 lautend auf Tatjana Kreinbacher eingelangt sein. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen p.a. in Rechnung gestellt. Angling Entertainment ist bemüht, Preisanpassungen moderat zu halten. Sollte der VPI 2024 über der aktuellen Prognose (6,5%) liegen, behält sich Angling Entertainment vor, eine Preisanpassung für den Differenzbetrag zu verrechnen.

3. Anmeldung, Storno

Die Anmeldung geschieht ausschließlich durch Einsendung der von der Messeleitung ausgegebenen Anmeldeformular. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung ist auch ausgeschlossen, wenn die Messeleitung die hinsichtlich der Platzgröße und Platzart angemeldeten Wünsche nicht voll erfüllen kann. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: 25% bis 12 Wochen vor Messebeginn, 50% bis 8 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 4 Wochen vor Messebeginn.

4. Zulassung

Die Zulassung zur Ausstellung eines Haupt- und Mitausstellers entscheidet die Messeleitung, die die Annahme bestätigt. Der Messeleitung steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Platzzuweisung

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung. Während des Standaufbaues sind die Anweisungen der Messeleitung genau zu beachten. Die Wände und Böden der Hallen dürfen nicht bemalt, beklebt oder beschädigt werden. Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinen Zustand zu halten.

6. Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält abhängig der Standflächen Ausstellerausweise, welche die Inhaber berechtigen die Messe während der festgesetzten Zeiten zu betreten.

7. Werbung am Messegelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber an der Rückwand des zugeteilten Standes angebracht, in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist unzulässig. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind außerhalb des gemieteten Standes nicht erlaubt.

8. Untermiete/MitAussteller

Die gemieteten Ausstellungsplätze dürfen in keiner Form weiter oder untervermietet werden. Ein MitAussteller ist ein Aussteller, der mit dem Einverständnis der Messeleitung, auf dem Standplatz des Hauptausstellers mit eigenen wirtschaftlichen Gütern vertreten ist. Der Hauptaussteller ist verpflichtet, im Rahmen der Anmeldung MitAussteller der Messeleitung zu melden. Der MitAussteller ist verpflichtet die MitAussteller Anmeldung auszufüllen.

9. Wireless Internet

Es steht in allen Hallen und am Freigelände für Aussteller WIRELESS Internet (HOT SPOT) zur Verfügung. Die Betreuung von W-LAN ACCESSPOINTS von anderer Seite als der MESSE TULLN GmbH ist am gesamten Messegelände nicht gestattet.

10. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern am Messegelände abgestellten Sachen sowie auch Fahrzeugen. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass außerhalb der Öffnungszeiten, sowie in der Aufbau- und Abbauphase im Sinne der Sicherheit Videoaufnahmen vorgenommen werden. Die Aufnahmen werden nicht veröffentlicht und entsprechend der Vorschriften gelöscht. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich

herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen in offiziellen Messebroschüren und/ oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

11. Fahrzeugverkehr, Parkverbot, Fahrzeugkontrolle

Innerhalb des Messegeländes ist während der Ausstellungszeit allgemeines Parkverbot. Während der Dauer der Ausstellung dürfen Fahrzeuge das Gelände nur außerhalb der Geschäftszeiten befahren. Der Aussteller stimmt ausdrücklich zu, dass das Fahrzeuginnere jederzeit von der MESSE TULLN oder deren Erfüllungs-gehilfen kontrolliert wird.

12. Feuerpolizeiliche und sicherheitstechnische Einrichtungen

Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenerzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. In den Ausstellungshallen der MESSE TULLN GmbH gilt generelles Rauchverbot.

13. Weisungen der Messeorgane

Die Aussteller sind verpflichtet, den Organen des Veranstalters & der MESSE TULLN GmbH jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der Organe ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann.

14. Standräumung

Die Abräumung der Stände vor Ende der Veranstaltung ist untersagt. Spätestens am Tag nach Ende der Veranstaltung muss die Räumung beendet sein, widrigenfalls die Messeleitung berechtigt ist, die Güter auf Kosten des Ausstellers abräumen und einlagern zu lassen. Alle Ausstellungsplätze sind dem Vermieter bei Ende der Räumungsfrist in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie gemietet wurden.

15. Strom- und Wasseranschluss

Der Strombedarf ist im Anmeldeformular zu vermerken. Die erforderlichen Vereinbarungsunterlagen werden dann dem Aussteller zugesandt. Bei Wasserbedarf ist das Einvernehmen mit der Messeleitung herzustellen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Ausstellung oder durch den Besuch derselben entstehenden Verbindlichkeiten ist Graz. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Graz vereinbart.

17. Reklamationen und Ansprüche

Reklamationen betreffend das Ausmaß, die Ausgestaltung oder die Anordnung der Ausstellungsplätze, sowie betreffend Strom- oder Wasseranschluss können bei sonstigem Ausschluss aller diesbezüglichen Ansprüche nur während der Dauer der Ausstellung bei der Messeleitung angebracht werden. Etwaige sonstige Ansprüche der Aussteller sind spätestens vor dem Ende der Veranstaltung bei der Messeleitung anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt. Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.

18. Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren bzw. Preislisten und Kataloge müssen in € und inklusive MWSt. ausgezeichnet sein. Die Preisauszeichnung muss nach den aktuellen für Österreich gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

19. Aufmachung der Messestände

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung. Hierbei sind die Weisungen der Messeleitung einzuhalten. Aufmachungen die dem guten Geschmack oder dem einheitlichen Stil widersprechen, sind auf Anordnung der Messeleitung zu ändern. Im Weigerungsfalle steht der Messeleitung das Recht zu, die Änderung auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. Jeder Aussteller hat seinen Stand mit seiner Firmenaufschrift nach Anweisung der Messeleitung zu versehen. Der gemietete Platz muss am Eröffnungstage um 7:30 Uhr früh bezogen und dementsprechend belegt sein und dies während der Dauer der Ausstellung bleiben. Der Aussteller verpflichtet sich, beim Verlassen des Platzes denselben im gleichen Zustand zurückzustellen wie er ihn übernommen hat.

20. Nichtrauchererschutz in Räumen Öffentlicher Orte

Seit 1. Jänner 2009 gilt laut Tabakgesetz §12 und §13 ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Dies gilt hiermit auch für sämtliche Ausstellungsräume und auch während den Aufbau- und Abbauphasen. Dem entsprechend gibt es ein strenges Rauchverbot und das Rauchen ist ausschließlich in den eigens gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

21. Gewinnspiele - Tombolas - Preisausschreiben

Gewinnspiele, Tombolas und Preisausschreiben die zum Sammeln von Adressen dienen sind Verboten. Glückslose usw. benötigen einer schriftlichen Genehmigung durch die Messeleitung.

21. Anerkennung

Der Aussteller erklärt durch die Unterfertigung der Anmeldung, die Teilnahmebedingungen vorbehaltlos und einverständlich zur Kenntnis genommen zu haben.